


Organstrafverfügung

Übertretung nach dem Oö. Parkgebührengesetz
aus der gebührenpflichtigen Kurzparkzone

<p>Magistrat der Stadt Wels Steuerverwaltung</p>		<p>Allonge vor der Einzahlung bitte abtrennen!</p>
<h3>Organstrafverfügung</h3>		
<p>Sehr geehrte Fahrzeuglenkerin! Sehr geehrter Fahrzeuglenker! Gemäß § 50 Verwaltungsstrafgesetz 1991 i.d.g.F., wird gegen Sie eine Geldstrafe in der durch Verordnung festgesetzten Höhe erlassen, weil Sie das genannte mehrspurige Kraftfahrzeug vorschriftswidrig in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone im Stadtgebiet von Wels abgestellt haben. Die Tatbestandsmerkmale entnehmen Sie bitte dem nebenstehenden Ausdruck.</p>		
<p>..... Unterschrift</p>		
<p>Geschäftszeichen:</p>		
<p>Weitere Erläuterungen siehe Rückseite</p>		

Fragen zur Strafe selbst:

Vorlage von Anbringen, Bestätigungen und Belegen, Richtigstellungen zum Sachverhalt bis
2 Wochen nach Ausstellung der Organstrafverfügung in der Kontaktstelle des ÖWD:
Fabrikstraße 26A, Tel.: +43 7242 46220 13

Fragen zur Strafe in späteren Stadien:

(Anonymverfügung/Strafverfügung/Vollstreckungsverfügung/Strafvollzug)
Magistrat der Stadt Wels – Parkraumbewirtschaftung
Stadtplatz 3, 2. OG, Zi.Nr. 277, Tel.: +43 7242 235 5910, 8430 od. 8450

Zahlungsverkehr:

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG, Wels, Ringstraße
IBAN: AT64 2032 0100 0005 3305; BIC: ASPKAT2LXXX

Fragen zum Zahlungsverkehr:

Fragen zum Zahlungseingang, offene Rückstände, Rückzahlung von Doppelzahlungen,
Ersatzzahlscheine, laufende Exekutionsverfahren;
Magistrat der Stadt Wels – Parkraumbewirtschaftung
Stadtplatz 3, 2. OG, Zi.Nr. 277, Tel.: +43 7242 235 8410, 5910 od. 8440